

**Universität Mannheim
Fakultät für Rechtswissenschaft**

Vorlesung Insolvenz und Sanierung

**XII. Unternehmensstabilisierungs- und
-restrukturierungsgesetz (StaRUG)
Frühjahrssemester 2021**

Diese Arbeitsunterlage ist unvollständig ohne den begleitenden mündlichen Vortrag.

Vortrag und Arbeitsunterlage sind urheberrechtlich geschützt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit, München

Sanierungsoptionen von Unternehmen in der Krise

Vorinsolvenz-
lich jederzeit
möglich

Vergleich mit
einzelnen
Gläubigern

Sanierungs-
Treuhand

Erfolgreiche v.a.
finanzwirtschaftliche
Sanierung

Bei drohender Zahlungsunfähigkeit
(freiwillig)

StaRUG

Vergleich mittels
Sanierungs-
moderation

Restrukturierungs-
plan

Bei Anzeige der
Restrukturierungs-
sache

Ggf. Instrumente
des Stabilisierungs- und
Restrukturierungsrahmens

- Gerichtl. Plan-
abstimmung
- Vollstreckungssperre
- Vorprüfung
- Gerichtl. Plan-
bestätigung

Erfolgreiche
v.a. finanzwirt-
schaftliche
Sanierung

Bei Scheitern
ggf. ZU / Ü

Bei Zahlungsunfähigkeit /
Überschuldung (zwingend)

bei drohender ZU (freiwillig)

InsO

Regelinsolvenz

Eigenverwaltung

Kann beides führen zu

Insolvenz-
plan

Asset
Deal

Still-
legung

Erfolgreiche
v.a. leistungs-
wirtschaftliche
Sanierung

Übertra-
gende
Sanierung

Marktbe-
reinigung

StaRUG und EU-Recht (I)

- Mit dem StaRUG setzt der deutsche Gesetzgeber die **Vorgaben der EU zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens** um.
- **Richtlinie** (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 **über präventive Restrukturierungsrahmen**, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).
- Die EU-Kommission möchte insbesondere Folgendes erreichen:
 - **Stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz, Entschuldung und Tätigkeitsverbote** für
 - eine **funktionierende Kapitalmarktunion** und für
 - Widerstandsfähigkeit der europäischen **Volkswirtschaften**, einschließlich Erhaltung und Schaffung von **Arbeitsplätzen**;
 - dem **Aufbau notleidender Kredite vorbeugen**;
 - **vermeiden**, dass rentable Unternehmen in Insolvenzverfahren **unnötig stillgelegt** werden.

StaRUG und EU-Recht (II)

- Die EU will **Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten** (Erwägungsgrund 1), die **bestandsfähig** sind (ErwG 26) **einen Rahmen bieten**, in dem diese sich restrukturieren und so eine Insolvenz vermeiden können:
 - Zu einem **frühen Zeitpunkt** (ErwG 24, 28),
 - möglichst **schnell** (ErwG 29), **flexibel** (ErwG 29) und **kostengünstig** (ErwG 15),
 - **grundsätzlich in Eigenverwaltung** (ErwG 30 f.),
 - unter Zuhilfenahme von **Schutzanordnungen** (ErwG 32 ff.),
 - durch einen **Restrukturierungsplan** (ErwG 42 ff.) und
 - mit **Schutz für neue Finanzierungen** (ErwG 66 ff.).
- Die Richtlinie überlässt den nationalen Gesetzgebern einen zum Teil erheblichen **Spielraum bei der Regelung von Detailfragen**.

StaRUG – Inkrafttreten

- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz - StaRUG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256).
- **In Kraft getreten am 01.01.2021** mit Ausnahme der §§ 84 bis 88 StaRUG.
- Überleitungsvorschrift: Art. 103m EGIInsO.

Anlass und Ziele des StaRUG

- **Umsetzung der Richtlinie** (EU) 2019/1023 (siehe oben).
- **Fortentwicklung** und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts.
- Rechtsrahmen zur Ermöglichung **insolvenzabwendender Sanierungen**.
- Einbettung des Restrukturierungsrahmens in das bestehende, in seiner Leistungsfähigkeit anerkannte deutsche Recht **in harmonischer Weise**.
- Möglichkeit für Unternehmen, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen **Restrukturierungsplans** zu sanieren.
- **Schließung der Lücke** zwischen der freien, auf Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung, und insolvenzverfahrensförmiger Sanierung.
- Restrukturierungsrahmen soll es den Unternehmen grundsätzlich ermöglichen, die Verhandlungen zu dem Restrukturierungsplan selbst zu führen und den Plan selbst zur Abstimmung zu stellen.

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

- **Bei Erkennen von Entwicklungen, die den Fortbestand gefährden können** (§ 1 Abs. 1, 2 StaRUG):
 - Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen.
 - Pflicht zur unverzüglichen Berichterstattung an Überwachungsorgane.
- **Weitergehende Pflichten**, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, **bleiben unberührt** (§ 1 Abs. 3 StaRUG).
 - Insbesondere: §§ 15a, 15b InsO; § 43 GmbHG; § 49 Abs. 3 GmbHG; §§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 93 AktG; § 25a Abs. 1 S. 3 KWG; §§ 266, 266a, 283 ff. StGB; steuerliche Pflichten.
 - Weitere Pflichten aus dem StaRUG ergeben sich insbesondere aus den §§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 S. 2, 89 Abs. 3 StaRUG.

Zugangsvoraussetzung

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** (i.S.v. § 18 Abs. 2 InsO; vgl. § 29 Abs. 1 StaRUG).
- **Nicht** bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO).
- **Nicht** bei Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO).
- Hintergrund:
 - **Insolvenzreifen Unternehmen** stehen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich **nicht** zur Verfügung (RegE SanInsFoG, zu § 34 (Pflichten des Schuldners) Abs. 3).
 - Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist in aller Regel anzunehmen, dass **das Insolvenzverfahren, nicht aber der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen der angemessene und richtige Ort** für die Bewältigung der schuldnerischen Krise ist (RegE SanInsFoG, zu § 34 Abs. 3).
 - **Ausnahmen** sind möglich, wenn die **angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss steht oder** wenn die **Insolvenzreife aus der Fälligkeit** einer Forderung resultiert, die im Restrukturierungsplan gestaltet werden soll und dessen Umsetzung überwiegend wahrscheinlich ist (RegE SanInsFoG, zu § 34 Abs. 3).

Restrukturierungsplan (I) – Gliederung

- Der Restrukturierungsplan (StaRUG) entspricht weitgehend dem **Insolvenzplan** (§§ 230 ff. InsO).
- **Gliederung** des Restrukturierungsplans (§§ 5 ff. StaRUG):
 - **Darstellender Teil: Beschreibung** der Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans mit Vergleichsrechnung.
 - **Gestaltender Teil: Änderung** der Rechtsstellungen der Planbetroffenen durch den Plan.
 - **Anlagen.**

Restrukturierungsplan (II) – Planbetroffene

- Planbetroffene können sein:
 - Inhaber von **Absonderungsanwartschaften** (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StaRUG).
 - **Nicht nachrangige Gläubiger** (einfache Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StaRUG).
 - **Nachrangige Gläubiger** (nachrangige Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StaRUG).
 - **Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten** (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StaRUG).
 - **Inhaber von Drittsicherheiten**
 - **Nicht:**
 - Arbeitnehmer, § 4 Nr. 1 StaRUG.
 - Inhaber von Rechten aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, § 4 Nr. 1 StaRUG.

Restrukturierungsplan (III) – Auswahl der Planbetroffenen

- **Auswahl** der Planbetroffenen erfolgt **durch den Schuldner** (§ 8 StaRUG).
- Nach **sachgerechten Kriterien**. Im darstellenden Teil **erläutern** (§ 8 StaRUG).
- **Die Auswahl ist sachgerecht, wenn** (§ 8 S. 2 StaRUG)
 - nicht einbezogene Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden;
 - eine **angemessene Differenzierung** nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen erfolgt, insbesondere
 - **wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten** und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder
 - die **Forderungen von Kleingläubigern**, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, **unberührt bleiben**;
 - oder **sämtliche Forderungen** mit Ausnahme der nicht gestaltbaren Rechtsverhältnisse einbezogen werden.

Restrukturierungsplan (IV) – Einteilung in Gruppen

- **Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen (§ 9 StaRUG):**
 - **Zwingend** ist die Bildung folgender Gruppen:
 - **Inhabern von Absonderungsansprüchen.**
 - **Forderungsinhabern nachrangiger Insolvenzforderungen.**
 - **Forderungsinhabern nicht nachrangiger Insolvenzforderungen**, wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist.
 - **Inhabern von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.**
 - Zudem ggf. Gruppen für Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten.
 - Weitere Unterteilung nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen möglich.
- **Grundsatz der Gleichbehandlung** aller Planbetroffenen **innerhalb jeder Gruppe** (§ 10 StaRUG).
 - Abweichung nur bei Zustimmung aller Planbetroffenen.
 - Unzulässigkeit von Sonderabkommen mit Vorteilsgewährung (§ 10 Abs. 3 StaRUG).

Restrukturierungsplan (V) – Außergerichtliche Planabstimmung

- **Planangebot** des Schuldners (§ 17 Abs. 1, 2 StaRUG).
 - Mit deutlichem Hinweis, dass der Restrukturierungsplan im Fall seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung **auch gegenüber Planbetroffene wirksam wird, die** das Angebot **nicht** annehmen.
 - **Beizufügen: Vollständiger Restrukturierungsplan mit Anlagen** sowie Darstellung der **Kosten** (§ 17 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Annahmefrist** beträgt in der Regel mindestens 14 Tage (§ 19 StaRUG).
- Ggf. **Erörterungstermin** (§ 17 Abs. 3 bzw. § 21 StaRUG).
- **Abstimmung** der Planbetroffenen in Gruppen (§ 20 StaRUG) mit entsprechender Dokumentation (§ 22 StaRUG):
 - **Stimmrecht** richtet sich nach dem **Forderungsbetrag**, dem Wert der Sicherheiten bzw. dem Anteil am gezeichneten Kapital (§ 23 Abs. 1 StaRUG).
 - Zur Planannahme ist eine **3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmrechte in jeder Gruppe erforderlich**, unabhängig von der Präsenz (§ 25 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VI) – Außergerichtliche Planabstimmung (Forts.)

- Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung („**Cross Class Cram-Down**“) ist möglich, wenn (§ 26 Abs. 1 StaRUG):
 - Mitglieder der ablehnenden Gruppe **voraussichtlich nicht schlechter gestellt** werden als sie ohne Plan stünden;
 - die Mitglieder dieser Gruppe **angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt** werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert) (dazu auch § 27 StaRUG, **absolute Priorität**, § 28 StaRUG, **Durchbrechung der absoluten Priorität**) und
 - die **Mehrheit** der abstimmenden Gruppen dem Plan **zugestimmt** hat.

Restrukturierungsplan (VII) – Gerichtliche Planabstimmung

- Der Schuldner **kann** den Restrukturierungsplan **in einem gerichtlichen Verfahren** zur Abstimmung stellen (§ 23 StaRUG). Dafür gelten dann die §§ 45 f. StaRUG, nicht die §§ 17 bis 22 StaRUG.
- **Restrukturierungsgericht** (§§ 34 ff. StaRUG):
 - Zentral zuständige Amtsgerichte.
 - Nur ein Restrukturierungsgericht je OLG-Bezirk.
- **Erörterungs- und Abstimmungstermin** (§ 45 StaRUG).
- **Vorprüfungstermin** (§ 46 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VIII) – Gestaltbare Rechtsverhältnisse

- **Gestaltbare Rechtsverhältnisse** (§ 2 StaRUG):
 - Abs. 1 Nr. 1: Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (**Restrukturierungsforderungen**);
 - Abs. 1 Nr. 2: Die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur **Absonderung** berechtigen würden (§§ 49 ff. InsO); ausgenommen sind u.a. Finanzsicherheiten i.S.d. § 1 Abs. 17 KWG.
→ **Umkehrschluss: Aussonderungsrechte** (§ 47 InsO) können **nicht** Gegenstand von Restrukturierungsplangestaltungen sein.
 - Verhältnis der Gläubiger untereinander (Abs. 2 S. 3);
 - **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** am Schuldner (Abs. 3);
 - Gruppeninterne Drittsicherheiten bei Kompensation (Abs. 4 S. 1).
 - **Ausgenommene Rechtsverhältnisse** (§ 4 StaRUG): Forderungen von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sowie betrieblicher Altersversorgung; Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung; Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO (Geldstrafen/-bußen).

Restrukturierungsplan (IX) – Mögliche Planinhalte

- **Mögliche Planinhalte** im Rahmen des gestaltenden Teils sind insbesondere auch:
 - **Kürzung** (Teil-Erlass), **Stundung**, (Änderung der) **Besicherung** von Restrukturierungsforderungen
 - **Änderungen sachenrechtlicher Verhältnisse** (§ 13 StaRUG).
 - **Kapitalmaßnahmen**, wie Kapitalherabsetzungen/-erhöhungen, Leistung von Sacheinlagen, Ausschluss von Bezugsrechten oder Zahlungen von Abfindungen, Debt Equity Swap (§ 7 Abs. 4 StaRUG).
 - **Neue Finanzierungen** sowie deren Besicherung (§ 12 StaRUG). Diese sind somit vor Anfechtung geschützt.

Restrukturierungsplan (X) – Anlagen

- Dem Plan sind folgende **Anlagen** beizufügen:
 - Erklärung zur Bestandsfähigkeit, Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan (§ 14 StaRUG);
 - Ggf. auch Erklärung zu persönlich haftenden Gesellschaftern, Zustimmungserklärungen von Gläubigern oder verbundenen Unternehmen, Erklärungen Dritter (§ 15 StaRUG).

Instrumente (I) – Überblick

- **Verfahrenshilfen** des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (**Instrumente**) sind (§§ 29 Abs. 2, 45 ff. StaRUG):
 - **Gerichtliche Planabstimmung**: Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (§§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 45 f. StaRUG);
 - **Vorprüfung**: gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sein können (§§ 29 Abs. 2 Nr. 2, 47 f. StaRUG);
 - **Stabilisierung**: gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3, 49 ff. StaRUG);
 - **Planbestätigung**: gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (§ 29 Abs. 2 Nr. 4, 60 ff. StaRUG).

Instrumente (II) – Restrukturierungsfähigkeit

- Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens kann nur ein „**insolvenzfähiger Schuldner**“ in Anspruch nehmen (§ 30 StaRUG).
 - Zur Insolvenzfähigkeit: § 11 InsO.
 - Ausgenommen Unternehmen der Finanzbranche i.S.d. § 1 Abs. 19 KWG (§ 30 Abs. 2 StaRUG).
 - **Natürliche Personen** nur, soweit sie **unternehmerisch tätig** sind (§ 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG).

Instrumente (III) – Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

- **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens** bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht (§ 31 StaRUG).
- Der Anzeige ist insbesondere **beizufügen**:
 - **Entwurf eines Restrukturierungsplans/-konzepts**;
 - Darstellung des Verhandlungsstands mit Gläubigern;
 - Darstellung der Vorkehrungen, um den Pflichten gem. StaRUG nachzukommen.
- Mit der Anzeige wird die **Restrukturierungssache rechtshängig** (§ 31 Abs. 3 StaRUG).

Instrumente (IV) – Gerichtliche Planabstimmung

- **Gesetzlicher Grundtypus** ist die **außergerichtliche Annahme des Planangebots bzw. die außergerichtliche Abstimmung** über den Restrukturierungsplan (§§ 17, 20 StaRUG).
- **Gerichtliche Planabstimmung** (§§ 45 f. StaRUG):
 - Möglichkeit, einen **gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin** sowie einen Vorprüfungstermin zu **beantragen**.
 - Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.
 - **Vorteil:**
 - Vermeidung von Nachweisrisiken i. S. d. § 63 Abs. 3 StaRUG.
 - Glaubhaftmachung einer etwaigen Schlechterstellung durch Antragsteller erforderlich (§ 64 Abs. 2 S. 2 StaRUG).
- Bei außergerichtlichen Abstimmung ist vor der Planbestätigung eine Anhörung erforderlich (§ 61 S. 2 StaRUG)

Instrumente (V) – Vorprüfung

- **Vorprüfung** (§§ 46 ff. StaRUG):
 - **Vorprüfungstermin** vor gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin auf Antrag (§ 46 StaRUG).
 - Vorprüfung ist **auch außerhalb des gerichtlichen Abstimmungsverfahrens möglich** (§ 47 StaRUG).
 - Gegenstand der Vorprüfung kann jede Frage sein, die **für die Bestätigung der Restrukturierungssache erheblich** ist.
 - Zusammenfassung der Ergebnisse in einem richterlichen Hinweis (§ 48 Abs. 2 StaRUG).
 - Richterlicher Hinweis hat **keine Bindungswirkung, aber Hinweispflicht bei Abweichung** (RegE SanInsFoG: zu § 50 Abs. 2 StaRUG).
 - Vgl. AG Köln, Beschluss vom 03.03.2021 – 83 RES 1/21, m. Anm. Proske, EWiR 2021, im Erscheinen.

Instrumente (VI) – Planbestätigung

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
 - Schuldner kann eine gerichtliche Planbestätigung beantragen; insbesondere wenn nicht alle Gläubiger zugestimmt haben (§ 17 Abs. 1 StaRUG).
 - Planbestätigung erfolgt durch **Beschluss** des Restrukturierungsgerichts (§ 60 Abs. 1 StaRUG).
 - Hiergegen ist die **sofortige Beschwerde** statthaft (§ 66 StaRUG).

Instrumente (VII) – Planbestätigung (Forts.)

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
 - Die **Planbestätigung ist von Amts wegen zu versagen**, wenn (§ 63 StaRUG):
 - Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist;
 - der Plan an einem schwerwiegenden und nicht innerhalb einer gesetzten Frist behobenen Mangel leidet;
 - die nach Planbestätigung verbleibenden Ansprüche gegen die Schuldnerin offensichtlich nicht erfüllt werden können oder
 - im Falle einer „neuen Finanzierung“ das dem Plan zu Grunde liegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist, von falschen Gegebenheiten ausgeht oder aus sonstigen Gründen keine Erfolgsaussichten hat.
 - Versagung **auf Antrag**, wenn der Planbetroffene durch den Plan voraussichtlich **schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde** (§ 64 StaRUG), wenn:
 - Antrag; Abstimmung gegen den Plan; Widerspruch im Abstimmungsverfahren; (Glaubhaftmachung) einer Schlechterstellung; kein „Salvatorischer Topf“.

Instrumente (VIII) – Planbestätigung (Forts.)

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
 - Die **Planbestätigung** hat insbesondere folgende **Wirkungen**:
 - Gestaltende Wirkung des Plans tritt **mit Verkündung der gerichtlichen Planbestätigung** ein. Dies gilt auch für Planbetroffene, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben (§ 67 Abs. 1 StaRUG).
 - Eine **Befreiung** des Schuldners **wirkt auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter** (§ 67 Abs. 2 StaRUG).
 - Die **Haftung von Mitschuldnern und Bürgen** wird durch den Restrukturierungsplan **nicht geändert** bzw. beseitigt (§ 67 Abs. 3 StaRUG).
 - **Verfahrens- und Willensmängel gelten als geheilt** (§ 67 Abs. 5 StaRUG).
 - **Willenserklärungen und Beschlüsse** im Plan **gelten als abgegeben** (§ 68 StaRUG).

Instrumente (IX) – Stabilisierung

- **Stabilisierung** (§§ 49 ff. StaRUG):
 - Voraussetzungen:
 - **Antrag** des Schuldners mit **vollständiger und schlüssiger Restrukturierungsplanung**;
 - Keine Umstände bekannt, dass Restrukturierungsplanung auf unzutreffenden Tatsachen beruht, die Restrukturierung aussichtslos ist, der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder beantragte Anordnung nicht erforderlich ist.
 - Mögliche Anordnungsmaßnahmen sind **Vollstreckungs- und Verwertungssperren** (§ 49 Abs. 1 StaRUG).
 - Anordnung darf grundsätzlich nur für die Dauer von **bis zu drei Monaten** ergehen; Verlängerung auf insgesamt maximal acht Monate möglich, wenn Schuldner die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans beantragt hat (§ 53 StaRUG).

Instrumente (X) – Stabilisierung (Forts.)

- **Stabilisierung** (§§ 49 ff. StaRUG):
 - Folgen einer Anordnung:
 - Von Verwertungssperre betroffenen Gläubigern sind **geschuldete Zinsen zu zahlen** sowie **Wertverluste zu ersetzen**; Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten durch den Schuldner sind auszukehren (§ 54 StaRUG).
 - Vertragspartner, auf die der Schuldner **für die Unternehmensfortführung angewiesen** ist, dürfen **nicht allein wegen rückständiger Leistungen die ihnen obliegenden Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen** (§ 55 Abs. 1, 2 StaRUG).
 - Aber: Recht, die Leistung nur gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug zu erbringen (§ 55 Abs. 2 StaRUG).
 - **Lösungsklauseln**, welche allein an die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder an die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anknüpfen, **sind unwirksam** (§ 44 StaRUG).

Anfechtungsschutz

- **Keine Annahme** eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung **allein aufgrund der Kenntnis der Restrukturierungssache** (§ 89 Abs. 1 StaRUG).
 - Dies gilt auch bei Kenntnis der Insolvenzreife, wenn das Gericht die Restrukturierungssache bei entsprechender Anzeige nicht gem. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG aufhebt (§ 89 Abs. 2 StaRUG).
- **Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans** und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind nur anfechtbar, wenn die **Planbestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Schuldnerin** erfolgte und dies dem anderen Teil bekannt war (§ 90 Abs. 1 StaRUG).
 - **Ausgenommen** vom Anfechtungsschutz sind Forderungen im Rang des **§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO** sowie Sicherheitsleistungen, die nach § 135 InsO anfechtbar sind.

Wiederaufleben, Planüberwachung

- **Wiederaufleben** gestundeter oder erlassener Forderungen: Eine Stundung oder ein Erlass eines Gläubigers, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät, wird hinfällig (§ 69 StaRUG).
- Die gesetzliche Wiederauflebensklausel ist plandisponibel, allerdings kann sie nicht zu Lasten des Schuldners geändert werden (§ 69 Abs. 3 StaRUG).
- Der Restrukturierungsplan **kann** vorsehen, dass die **Planerfüllung überwacht** wird (§ 72 Abs. 1 StaRUG). Dies entspricht den Regelungen der §§ 260 ff. InsO.
- Die **Überwachung ist** einem **Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen** (§ 72 Abs. 2 StaRUG). **Verstößen gegen die Planerfüllung** hat dieser gegenüber dem Restrukturierungsgericht und den Gläubigern **anzuzeigen** (§ 72 Abs. 3 StaRUG).

Pflichten der Geschäftsleiter beim Betreiben der Restrukturierungssache

- **Die Geschäftsleiter** haben die Restrukturierungssache mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Sanierungsgeschäftsführers **zu betreiben** sowie die **Interessen der Gesamtheit der Gläubiger** zu wahren (§§ 32 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel **nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen** oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen (§§ 32 Abs. 1 S. 3 StaRUG).
- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den **Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder** (bei juristischer Person) **Überschuldung unverzüglich anzuzeigen** (§§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- Der Schuldner ist verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht unverzüglich **anzuzeigen, wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung** hat, insbesondere bei erkennbar gewordener ernsthafter und endgültiger Ablehnung des Restrukturierungsplans durch Planbetroffene (§ 32 Abs. 4 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter beim Betreiben der Restrukturierungssache

- Für die **Verletzung dieser Pflichten** haften die Geschäftsleiter **gegenüber dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn, sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten** (§ 43 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
 - **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden sowie Höhe des Schadens erforderlich nach allgemeinen Grundsätzen.
- Ein **Verzicht des Schuldners** auf einen solchen Anspruch ist nur möglich, wenn (§ 43 Abs. 2 StaRUG)
 - der Ersatzpflichtige sich mit den Gläubigern vergleicht,
 - die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder
 - für den Schuldner ein Insolvenzverwalter handelt.
- Es ist **strafbar**, den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzuzeigen (§ 42 Abs. 3 StaRUG).
 - Strafbarkeit auch bei bloßer **Fahrlässigkeit** (§ 42 Abs. 3 S. 2 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter bei unrichtigen Angaben für Stabilisierung

- Der Geschäftsleiter einer juristischen Person **haftet** bei Erwirkung von Stabilisierungsanordnungen aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig **unrichtiger Angaben den** davon betroffenen **Gläubigern** zum Ersatz des **dadurch** erlittenen Schadens (§ 57 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter – Verhältnis zum Zahlungsverbot ab Insolvenzreife

- § 15b InsO regelt rechtsformübergreifend das Zahlungsverbot ab Insolvenzreife und die diesbezügliche Haftung der antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans.
- Kein Zahlungsverbot für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind (§ 15b Abs. 1 Satz 2 InsO).
- **Zahlungsverbot gilt auch während Rechtshängigkeit** der Restrukturierungssache, **Ausnahme** (neben den anderweitigen Ausnahmen des § 15b InsO):
 - Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 **angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache** nach § 33 StaRUG **jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang**, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, **als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar** (§ 89 Abs. 3 S. 1 StaRUG).
 - Die Ausnahme gilt **nicht für Zahlungen**, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts **zurückgehalten werden können**, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind (§ 89 Abs. 3 S. 2 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter – Verhältnis zur Antragspflicht nach § 15a InsO

- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache **ruht die Antragspflicht** nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO (§ 42 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- **Pflicht zur Anzeige** des Eintritts von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung an das Restrukturierungsgericht (§ 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Die Antragspflicht** nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO **lebt wieder auf**, wenn die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung verliert (§ 42 Abs. 4 StaRUG). Das ist der Fall, wenn (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 StaRUG):
 - Der Schuldner die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zurücknimmt;
 - Die **Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig** wird;
 - Das Restrukturierungsgericht die **Restrukturierungssache nach § 33 StaRUG aufhebt**;
 - Seit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens **sechs Monate oder**, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, **zwölf Monate vergangen sind**.

Aufhebung der Restrukturierungssache

- Das Restrukturierungsgericht **hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen insbesondere auf, wenn** (§ 33 StaRUG):
 - der Schuldner einen **Insolvenzantrag stellt** oder über das Vermögen des Schuldners ein **Insolvenzverfahren eröffnet ist** (Abs. 1 Nr. 1);
 - der Schuldner **in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstößt** (Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3);
 - das Restrukturierungsvorhaben **keine Aussichten auf Umsetzung** hat (Abs. 2 Nr. 2);
 - der Schuldner seine **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung angezeigt hat** oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner **insolvenzreif ist** (Abs. 2 Nr. 1); Ausnahmen im Interesse der Gläubiger möglich.

Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache

- Das Restrukturierungsgericht **kann** nach Anzeige oder Vorliegen von Insolvenzreife **von der Aufhebung absehen, wenn** (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG):
 - Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den **erreichten Stand** in der Restrukturierungssache **offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger** liegen würde (Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 2); oder
 - die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung **aus der Kündigung oder sonstigen Fälligkeit einer Forderung resultiert, die** nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept **einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll**, sofern die **Erreichung** des Restrukturierungsziels **überwiegend wahrscheinlich** ist (Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 3).

Restrukturierungsbeauftragter

- Bestellung von Amts wegen **bei bestimmten Risikokonstellationen** (§ 73 StaRUG) sowie **auf Antrag** (Schuldner oder qualifiziertes Gläubigerquorum, § 77 StaRUG).
- **Risikokonstellationen sind:**
 - Eingriff in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren/kleinen Unternehmen;
 - beantragte Stabilisierungsanordnungen gegen (im Wesentlichen) alle Gläubiger;
 - beabsichtigte Planüberwachung (§ 72 StaRUG);
 - beabsichtigte Annahme des Plans aufgrund lediglich einer Mehrheit der Gruppen.
- Bestellt werden soll eine geeignete, insbesondere **geschäftskundige** und von den Gläubigern sowie dem Schuldner **unabhängige Person** (§ 74 StaRUG).
- **Aufgaben: Prüfung der Verfahrens- und Anordnungsvoraussetzungen** (§ 76 StaRUG) und **Planüberwachung** (§ 72 Abs. 2 StaRUG); ggf. auch Kassenführung (§ 76 Abs. 2 Nr. 2b StaRUG) und Zustimmungsvorbehalt (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG)
- Der **fakultative** Restrukturierungsbeauftragte **unterstützt** den Schuldner und die Gläubiger bei Ausarbeitung des Restrukturierungskonzepts (§ 79 StaRUG).

Sanierungsmoderation

- **Sanierungsmoderator:**
 - **Vermittler** zwischen dem Schuldner und den Gläubigern (§§ 94 ff. StaRUG).
 - Bestellung auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners (§§ 94 ff. StaRUG).
 - Bestellung durch das Restrukturierungsgericht.
 - Aufgaben: **Vermittlung** zwischen dem Schuldner und den Gläubigern sowie **Berichterstattung** gegenüber dem Gericht.
 - Bestellung erfolgt zunächst **für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten** mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Monate auf Antrag des Moderators sowie bis zur Bestätigung des Vergleichs bei entsprechendem Antrag.
- **Zielgruppe: Kleinst- und kleine Unternehmen**, die sich Unterstützung durch Sanierungsberater zur Herbeiführung einer freien Sanierung nicht leisten können.
- **Beteiligung Dritter ist möglich** (§ 97 Abs. 1 StaRUG).
- Ggf. Vergleich mit **Anfechtungsschutz** (§ 97 Abs. 3 StaRUG).
- Zum Übergang in den Stabilisierungsrahmen vgl. § 100 StaRUG.

Frühwarnsysteme

- **Frühwarnsysteme:**
 - Der Gesetzgeber verweist auf (derzeit noch nicht vorhandene) Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zu frühzeitigen Identifizierung von Krisen (§ 101 StaRUG).
 - **Hinweis- und Warnpflichten:** Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte haben **bei Erstellung eines Jahresabschlusses** ihre **Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes** und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane **hinzuweisen** (§ 102 StaRUG).
 - Damit: Normierung und Ausweitung der Rspr. des BGH (BGH, Urteil vom 26.01.2017 – IX ZR 285/14: Hinweispflicht bisher (nur) für Steuerberater).

Hinweise zur Vertiefung

Anm.: Zwischenzeitliche Reformen bei der Lektüre beachten!

- *Proske/Streit*, NZI 2020, 969, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf des StaRUG.
- *Bitter*, GmbHR 2021, R16-R18, Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts zum 1.1.2021 in Kraft getreten.
- *Gehrlein*, BB 2021, 66-81, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) - ein Überblick.
- *Bea/Dressler*, NZI 2021, 67, Business Judgement Rule versus Gläubigerschutz? – Praktische Erwägungen zur Organhaftung im Kontext des StaRUG.